ausgefertigt durch: Herr Bandow

Ausfertigungsdatum: 04.01.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 480/40/2023

der Sitzung der/des Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschuss

Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/<u>nein</u> dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

öffentlich/ nichtöffentlich

.....

Verwaltungsausschuss am: Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am: Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 28.02.2023, 18.07.2022, **23.01.2023**

Beschlussgegenstand

Kenntnisnahme der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen für den Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising"

<u>Der Stadtrat</u>/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss <u>beschließt:</u>

Der Stadtrat von Altenberg nimmt die von der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Am Roten Wasser, Geising" in der Fassung vom 22.06.22 gemäß Abwägungstabelle (Anlage 1 zu diesem Beschluss) und den Umgang damit zur Kenntnis.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende

Gesamtkosten der Maßnahme

Produkt Sachkonto

.....

Begründung/Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Roten Wasser, Geising" wurde am 28.02.2022 vom Stadtrat der Stadt Altenberg beschlossen. Der Bebauungsplan wird im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Nach der Billigung des Vorentwurfes am 18.07.2022 durch den Stadtrat erfolgte vom 12.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Hieraus ergaben sich die in beiliegender Abwägungstabelle (Anlage 1) hinterlegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen und es wurden Vorgehensweisen erarbeitet, wie damit umgegangen wird.

Hiermit nimmt der Stadtrat die Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen sowie den Umgang damit zur Kenntnis.

Anlage zur Beschlussfassung:		
 Abwägungsprotokoll (Tabelle) zum E Fassung vom 22.06.2022. 	ebauungsplan "Am Ro	ten Wasser, Geising" in der
Abstimmung erfolgte mit: Bauamtsleiter		
Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüs BauGB	se u. ä. der Beschlussfa	assung).
<u>Verte</u> i	ler für Vorlage:	Verteiler für Beschlüsse:

Wiesenberg Bürgermeister

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
1	Landesdirektion Sachsen Höhere Raumordnungsbehörde 30.09.2022	Dem o. g. Vorhaben stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Begründung Sachverhalt Mit dem o.g. Bebauungsplan soll im Ortsteil Geising der Stadt Altenberg Baurecht für eine Wohnbebauung, ggf. ergänzt durch Ferienwohnungen geschaffen werden. Das Plangebiet ist durch Garagen und Nebengebäude teilweise baulich vorgeprägt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Stadt Geising ist der Geltungsbereich (ca. 0,3 ha) als Wohnbaufläche dargestellt.	- nicht erforderlich
		Rechtliche Grundlagen Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020	- nicht erforderlich
		Raumordnerische Bewertung Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 2.2) sowie die raumordnerischen Erfordernisse aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen (Teil)Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Stadt Geising entwickelt. Raumordnerische Erfordernisse stehen dem geplanten Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. In Bezug auf die an das Plangebiet angrenzenden regionalplanerischen Festlegungen bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes. Hinsichtlich der umweltfachlichen Belange wird auf die zuständigen Fachbehörden ver- wiesen.	- nicht erforderlich
		Hinweise Das Plangebiet liegt, wie in der Begründung bereits dargelegt, im Hochwasserentstehungsgebiet Geising/Altenberg und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge" an. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von den zuständigen Fachbehörden festzulegen.	- Thema ,Hochwasserentstehungsgebiet wird in der Be- gründung und in der Umweltprüfung behandelt
		Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (öffentliche Auslegung, Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß§ 18 SächsLPIG zu informieren².	- nicht erforderlich
2	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Regionalentwicklung 18.10.2022	A Votum: Die Planungsunterlagen sind gemäß den einzelnen Fachstellungnahmen zu überarbeiten und durch fachliche Teile, vor allem zum Naturschutz, zu ergänzen. Die Begründung dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgendem Teilstellungnahmen der Fachbereiche unseres Hauses. B Ausgewertete Unterlagen:	- Behandlung zu den einzelnen Themen nachfolgend

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum	3	
		Vorentwurf des Bebauungsplans, bearbeitet durch HAMANN + KRAH PartG mbH, mit Posteingang am 09.09.2022 mit den Planteilen (1) Rechtsplan (Teil A: Planzeichnung, Teil B: Textliche Festsetzungen) (2) Begründung jeweils in der Planfassung vom 22.06.2022, sowie (3) Grünordnungsplan (Karte 1, Karte 2) von Schulz Umweltplanung, i. d. F. v. 22.06.2022. C Stellungnahmen der Fachbereiche	nické oufoudouliek
		Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.	- nicht erforderlich
		Bauaufsicht und Bauordnungsrecht Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen zum Bebauungsplan "Am Roten Wasser" in Geising folgende Anmerkungen: Zur Begründung 1. Zu Pkt. 5.1.d: Ob eine rechtlich gesicherte Zuwegung zum westlichen Baufeld (Flurstück 391) über das Flurstück 390/2 gemäß § 2 Abs. 12 Sächsische Bauordnung (SächsBO) tatsächlich gegeben ist, kann nur anhand des entsprechenden Grundbuchauszuges geprüft werden. Dieser ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen. Es sollte daher auf die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung gemäß § 2 Abs. 12 SächsBO hingewiesen werden. Eine rechtliche Sicherung liegt vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist.	- Eintragung der Zufahrt hinsichtlich Geh- und Fahrrecht ist im Grundbuch erfolgt (Grunddienstbarkeit zugunsten der Eigentümer von Flurstück 392 und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde), dies wird in der Begründung noch einmal ergänzend erläutert, Nachweis erfolgt im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens
		2. Zu Pkt. 6.1.3 d: Die Zulässigkeit von Garagen außerhalb der Baufelder gemäß § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist nicht zwangsläufig gegeben. Sollten Garagen außerhalb der Baufelder geplant werden, auch wenn diese gemäß § 61 SächsBO verfahrensfrei sind, bedarf es einer gesonderten Zulassungsentscheidung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Hierzu ist ein entsprechender Antrag auf Zulassung erforderlich.	- Begründung wird diesbezüglich angepasst
		Denkmalschutz Aus Sicht des Referates Denkmalschutz bestehen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwände. Der Punkt IV. Hinweise ist ein Unterpunkt mit folgenden Passus zu ergänzen: "Das Vorhabenareal liegt zumindest anteilig in einem archäologischen Relevanzbereich Es wird daher auf die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden (z. B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen, etc.) gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hingewiesen. Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich	- der Hinweis auf dem Rechtsplan sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Butum	dem Landesamt für Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern."	
		Naturschutz Zum derzeitigen Planungsstand kann aus Sicht des Naturschutzes noch keine abschließende Stellungnahme ergehen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sowie § 1 a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der noch ausstehende Umweltbericht soll als gesonderter Teil der Begründung (Teil II) zum Entwurf beigefügt werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 391 sowie Teilflächen der Flurstücke 390/2, 382 sowie 378/3 der Gemarkung Geising. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt (vgl. Kapitel 4 Umweltbelange): * Es ist ein Grünordnungsplan (GOP) als naturschutzfachliche Grundlage für einen Bebauungsplan (B-Plan) zu erstellen. * Neben der Darstellung der vorgesehenen Landschaftselemente innerhalb des B-Planes, übernimmt der GOP die Aufgabe der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung. Ziel ist es, die entstehenden Eingriffe funktional und im Eingriffsbereich bzw. dessen Umfeld angemessen zu kompensation und sind nicht in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu integrieren. Wir bitten um Angaben zu einem Kompensationskonzept insbesondere um Kompensation entstehender Neuversiegelungen. Die Kompensationsleistungen sind im baurechtlichen Außenbereich zu planen, zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Über mögliche Potentialflächen (insbesondere für Ersatzpflanzungen) ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) in die weiteren Planungen einzubeziehen. * Dachbegrünungen sind nicht als Kompensation für entstehende Neuversiegelungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anrechenbar.	 Umweltprüfung und vollständiger Grünordnungsplan werden zum Entwurf erarbeitet die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt externe Kompensationsmaßnahmen werden in Form von Ökopunkten zugeordnet, die vertragliche Sicherung erfolgt vor Satzungsbeschluss für die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ist festgesetzt, dass diese dauerhaft zu erhalten sind
		 Alle festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Darüber sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) über den GOP abzuarbeiten. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist wegen der geringen Größe des Plangebietes nicht zwingend erforderlich. 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde zum Entwurf erarbeitet und die Ergebnisse, soweit erforderlich, im Bebauungsplan berücksichtigt

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		Der Umfang der Inanspruchnahme des geschützten Biotops "Bergwiese" (Biotop Nr. § 10245) ist darzustellen. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung bedarf es der Ausnahme der UNB gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG. Ein eventuell erforderlicher Ausgleich ist in Abstimmung mit der UNB zu erarbeiten.	nach nochmaliger Abstimmung mit der unteren Natur- schutzbehörde wird die Abgrenzung des Biotops ,Berg- wiese' auf der Flurstücksgrenze 394 festgelegt, so dass keine Teilfläche der Zufahrt im Norden mehr betroffen ist, Hinweis auf Bauzaun zum Schutz des Biotops wird ergänzt
		 Hinweise zum bisherigen Vorentwurfsstand: zu Begründung: Pkt. 6.1.7 Artenschutzmaßnahmen: A 1 - Ersatznistkästen: Die geplanten Halbhöhlenbrüterkästen sind mind. 15 Jahre zu erhalten und regelmäßig zu prüfen (einmal pro Jahr nach der Brutsaison). zu Begründung: Pkt. 6.1.7 Artenschutzmaßnahmen: A 2 - Hecken- und Strauchpflanzungen: Die geplante Hecken-Strauchpflanzung ist unter Verwendung standortgerechter heimischer Arten anzulegen. zu Begründung: Pkt. 6.1.9 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Die Kompensation von Baumfällungen ist nicht auf den Baugrundstücken zu realisieren, sondern in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu legen. Im Hintergrund steht die mangelnde Möglichkeit der dauerhaften Sicherung der Ersatzpflanzungen in den späteren Wohngrundstücken, welche in der Regel als Hausgärten genutzt werden und im Innenbereich liegen. zu Begründung: Pkt. 6.1.11 Bedingte Festsetzungen: CEF 1: Die Steinhaufen sind idealerweise auf dem Areal umzusetzen - gern auch im Bereich der neu anzulegenden Heckenpflanzungen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Naturstein handelt. 	 die dauerhafte Erhaltung der Kästen wird in der Festsetzung 5.1 ergänzt für die Hecken sind insbesondere standortgerechte einheimische Arten vorgegeben, der Anteil nicht heimischer Arten ist bereits auf 10 % begrenzt, diesbezüglich wird die Begründung ergänzt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert bei den Steinhaufen handelt es sich um Betonablagerungen, zusätzlich wird jedoch festgesetzt, dass Lesesteinhaufen zu errichten sind
		Forsthoheit Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände .	- nicht erforderlich
		Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken .	 nicht erforderlich Schalltechnische Untersuchung wurde vorbeugend erstellt, Ergebnisse werden soweit erforderlich festgesetzt und in der Begründung beschrieben
		Gewässerschutz Eine abschließende Bewertung des Bebauungsplan-Vorhabens ist angesichts der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Es fehlen Angaben zur Niederschlagsentwässerung. Sachverhalt: Am Ortseingang von Geising soll beidseits des Gewässers 'Rotes Wasser' Wohnbebauung ermöglicht werden. Feststellung: Das Plangebiet befindet sich im Hochwasserentstehungsgebiet "Geising-Altenberg" (festgesetzt 17.08.2006). Gemäß § 76 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen	 Baugrund-/ Versickerungsuntersuchung ist zum Entwurf erfolgt, Unterlagen werden zur Niederschlagsentwässerung und zum Hochwasserentstehungsgebiet ergänzt teilweise ist Versickerung möglich, teilweise nur gedrosselte Ableitung, Bäume werden überwiegend erhalten, ergänzend werden Strauchpflanzungen festgesetzt Gewässerrandstreifen ist bereits berücksichtigt

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		wird. Durch Erhalt und Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist ein gewisser Ausgleich für die Bebauung gegeben. Jedoch sind insbesondere in den Unterlagen zum B-Plan keine konkreten Angaben zur Niederschlagsentwässerung enthalten. Auf den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen von b=5 m beidseits des Gewässers wird hingewiesen. Gemäß dem Hochwasserschutzkonzept (HWSK für die Städte Altenberg und Geising, 2007) ist am Roten Wasser von einem starken Erosionsverhalten auszugehen. Für ein HQ100 werden im Plangebiet keine Überschwemmungsflächen ausgewiesen. Forderungen und Hinweise: • Das Hochwasserentstehungsgebiet "Geising-Altenberg" ist nachrichtlich zu übernehmen. • Das Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf dem Grundstück des Anfalls einer Versickerung zuzuführen. • Der Versiegelungsgrad der Fläche ist auf ein Minimum zu beschränken. • Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig auszuführen. • Auf die Nutzungsbeschränkungen im Gewässerrandstreifen ist hinzuweisen. Auffüllungen/Geländemodellierungen sind nicht zulässig. • Eine Erkundung der möglichen Gewässerverbindung des Roten Wassers zum Graben auf gegenüberliegender Straßenseite wird empfohlen.	 das Hochwasserentstehungsgebiet wird nachrichtlich übernommen Baugrund-/ Versickerungsuntersuchung ist zum Entwurf erfolgt, teilweise ist Versickerung möglich, teilweise nur gedrosselte Ableitung, Unterlagen werden zur Niederschlagsentwässerung ergänzt der Versiegelungsgrad ist mit der festgesetzten GRZ von maximal 0,3 zuzüglich zulässiger Überschreitung um 50 % bereits beschränkt wasserdurchlässige Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen ist bereits festgesetzt auf den Gewässerrandstreifen ist nachrichtlich bereits hingewiesen, Verbot von Auffüllungen etc. wird ergänzt die Erkundung der Gewässerverbindung mittels Kamerabefahrung ist erfolgt, Unterlagen wurde an untere Wasserbehörde übergeben, die Begründung wird bezüglich der Ergebnisse ergänzt
		Abfall, Boden und Altlasten Es bestehen aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu dem Vorhaben keine Einwände, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. Hinweise zu Altlasten/Bodenschutz: Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Geising sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlasten oder altlastverdächtige Flächen erfasst. Es wird um Beachtung gebeten, dass sich auf den betroffenen Flurstücken bisher unbekannte Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen befinden können. Sollten während der Erd- und Tiefbauarbeiten Kontaminationen festgestellt (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand) oder selbst verursacht werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Abfall/Boden/Altlasten) anzuzeigen. In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, die weitere Verfah-	 auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zu möglichen Kontaminationen ergänzt die Begründung wird bezüglich des Themas Altlasten ergänzt

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		rensweise mit der o. g. zuständigen Behörde abzustimmen. Belastete Bereiche sind zwi-	
		schenzeitlich sofort so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination wirksam	
		verhindert wird.	
		Hinweise zu Abfall:	- nicht erforderlich, da es sich um geltende gesetzliche
		Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht	Regelungen handelt
		vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare	
		Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.	
		Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die	
		Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schad-	
		stoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.	
		Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsor-	
		gungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des	
		örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des	
		Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.	
		Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung	
		(NachwV) zu beachten.	
		Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Die zu vertretenden Belange des Referates Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	- nicht erforderlich
		werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.	
		Landwirtschaft und Agrarstruktur	
		Zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Am Roten Wasser, Geising" der Stadt Altenberg	- die fehlerhafte Flächenangabe in der Begründung wird
		bestehen aus der Sicht agrarstruktureller Belange keine Einwände oder Bedenken.	korrigiert
		Hinweis: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von sicherlich ca. 3.000 m² und nicht	
		wie auf Seite 5 der Begründung angegeben ca. 3.000 ha.	
		Immobilien- und Baumanagement	- nicht erforderlich
		Der Landkreis ist gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu	- High chordenion
		den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar als Liegenschaftseigentümer von der Maß-	
		nahme betroffen. Es bestehen daher seitens der zu vertretenden Belange des Landrats-	
		amtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken.	
		Straßenverwaltung und Verkehrsrecht	- nicht erforderlich
		Die Belange der unteren Verkehrsbehörde sind durch das Vorhaben nicht betroffen .	
		Schülerbeförderung und ÖPNV	- nicht erforderlich
		Unter der Annahme, dass der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) durch den Be-	
		bauungsplan nicht beeinträchtigt wird, bestehen von Seiten des Referates Schülerbeför-	
		derung und ÖPNV keine Einwände zu der vorgelegten Planung. Sollten sich im Zuge	
		der Durchführung von Bau- und/oder Erschließungsarbeiten Einschränkungen oder	
		Sperrungen (teilweise Sperrungen, oder Vollsperrungen, Umleitungen) von Straßen not-	
		wendig werden, auf denen ÖPNV oder Schülerbeförderung stattfindet, ist dies rechtzeitig	
		dem Amt für Bildung und ÖPNV, Referat Schülerbeförderung und ÖPNV, 03501 515	
		4213 oder per E-Mail an verkehrswesen@landratsamt-pirna.de anzuzeigen.	
		Das entsprechende Verkehrsunternehmen ist gleichfalls rechtzeitig zu informieren.	
		Menschen mit Behinderung	- öffentliche Räume sind nicht geplant, die gesetzlichen

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	3, 3, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,
		Im Sinne der Inklusion sind örtliche Strukturen, Zuwegungen, öffentliche Räume und Gebäude so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, alten Menschen, eben von allen Menschen genutzt werden können. Die baulichen Vorgaben zur Barrierefreiheit sind zu beachten.	Vorgaben zur Barrierefreiheit werden beachtet
		Siedlungshygiene Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016- BGBI. I S. 459- in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern. Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.	die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen, Brunnen sind nicht vorhan- den
		Vermessungswesen und Katasterinformation Der Nachweis, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich des Bebauungsplanes dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das Vermessungsamt zu bestätigen. Die Verfahrensleiste ist entsprechend anzulegen bzw. zu ergänzen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt sind. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Ge- fährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.	 die Verfahrensvermerke einschließlich Katasternachweis werden zur Satzungsfassung ergänzt auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zum Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken ergänzt
3	Regionaler Planungs- verband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge 26.09.2022	Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 0,3 ha für eine Wohnbebauung mit maximal zweigeschossigen Einzelhäusern nicht im Zielkonflikt zu den in der Begründung zum Bebauungsplan genannten regionalplanerischen Festlegungen steht.	- nicht erforderlich
		Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in Randlage zu dem Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und innerhalb des Gebietes mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen.	Hinweis ist in Begründung bereits enthalten, Baugrund- untersuchung ist erfolgt, Ergebnisse werden in Begründung und Umweltbericht ergänzt
4	Landesamt für Archäologie		
5	Landesamt für Denkmal- pflege Dresden 12.09.2022	Keine Belange	- nicht erforderlich
6	Landesamt für Straßen- bau und Verkehr NL Meißen	Der Bebauungsplan berührt mit seinen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches die Staatsstraße 178 zwischen Stat. 5258072/2,721 und Stat. 5248052/2,765.	 im Rechtsplan werden die beiden bestehenden Zufahrten zum Flurstück 378/3 (WA 2) festgesetzt, andere Zufahrten sind hier demnach nicht zulässig

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	05.10.2022	Die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt ist bei Stat. 5248072/2,700 festgesetzt. Somit befinden sich Teile des Bebauungsplanes ab Stat. 5248072/2,680 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der S 178. Gemäß § 24 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach § 24 Abs. 8 SächsStrG gilt der Absatz 1 nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist. Das an der S 178 gelegene Grundstück (Flurstück 378/3) soll über eine Zufahrt zur Staatsstraße erschlossen werden, welche im Bebauungsplan konkret darzustellen ist. Im unmittelbaren Ortseingangsbereich sollte keine neue Zufahrt angelegt werden. Die erforderlichen Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung/Bepflanzung > 0,80 m freizuhalten. Weiterhin sind die Abstände der Baugrenze zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der S 178 außerhalb der Ortsdurchfahrt anzugeben. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen wegen der von der bestehenden S 178 ausgehenden Emissionen. Wird für die Verlegung von Medien der öffentlichen Versorgung Straßengrund in Anspruch genommen, so ist vom jeweiligen Leitungseigentümer der entsprechende Antrag im LASuV, NL Meißen einzureichen.	 genaue Lage Ortsdurchfahrt wurde per email am 23.11.2022 übermittelt, Baufeld im WA 2 wurde daraufhin verkleinert und verschoben, Abstand von maximal 15 m zur Fahrbahnkante der S 178 ist nach Rücksprache mit dem LASUV zustimmungsfähig, Abstände von der Baugrenze zur Staatsstraße werden im Rechtsplan bemaßt auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zur Freihaltung der Sichtfelder ergänzt die Begründung wird zu Ortsdurchfahrt, Emissionen und Straßenrauminanspruchnahme ergänzt
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirt- schaft und Geologie 11.10.2022	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen: 1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2. Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.	- Behandlung zu den einzelnen Themen nachfolgend - nicht erforderlich
		2.1 Unterlagen	

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		gg
		[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt "Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten" (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist. [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist. [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).	
		2.2 Prüfergebnis Das Plangebiet befindet sich - in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 25 (Altenberg) [1], aber es liegen uns gegenwärtig keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, - in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [4]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.	 auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zur Radonsituation ergänzt die Begründung wird diesbezüglich ebenfalls ergänzt
		2.3 Anforderungen zum Radonschutz Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind	- auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zum Radonschutz ergänzt

Nr. Behörden / To	DB Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen. In einem Radonvorsorgegebiet [4] sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen: 1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder 2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder 3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder 4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder 5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Kon-	
	struktionen. 2.4 Anforderungen zum Radonschutz am Arbeitsplatz Das Strahlenschutzgesetz [2] verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze zu einer 12-monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeitsplätze in einem Keller oder Erdgeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgebieten befinden. Die Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller oder Erdgeschoss in Gebäuden in festgelegten Radonvorsorgegebieten aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Diese Messung muss innerhalb von 30 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgt sein. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschreitung erfolgt sein. Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 54 - Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden. Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radon-an-arbeitsplätzen-in-innenraeumen-30730.html nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortliche über die Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen und welches Vorgehen dabei zu beachten ist (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105). Bei Fragen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat 54: Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz: Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden Pillnitz Telefon: (0351) 2612-5414 Telefax: (0351) 2612-5399	- auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zum Radonschutz ergänzt

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
'''	Datum	innate der otenungnamme	Oligang / Berackstenagung im Entwart
		Internet: www.lfulg.sachsen.de	
		2.5 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz	- die Begründung wird zum Radonschutz ergänzt
		In der Broschüre "Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbau-	- die begrundung wird zum Kadonschutz erganzt
		ten" (https://publikationen.sacsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Ra-	
		donschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.	
		Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich	
		bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesell-	
		schaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: Dresdner Straße 183,	
		09131 Chemnitz,	
		Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299	
		E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de	
		Internet: www.smul.sachsen.de/bful	
		https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html	
		Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Ver-	
		einbarung individueller persönlicher Beratungstermine.	
		3 Geologie	- nicht erforderlich
		3.1 Unterlagen	THORICOTORION
		[1] Anschreiben des Ingenieurbüros Hamann und Krah PartG mbH, Stadtplanung und	
		Architektur aus Dresden, Frau Krah vom 07.09.2022 mit digitalen Unterlagen [2]	
		[2] Stadt Altenberg: Vorentwurf Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" bestehend	
		aus Planzeichnung (Teil A), Textfestsetzungen (Teil B), Begründung (Teil C) und Grün-	
		ordnungsplan (bestehend aus Karte 1 Bestandsbewertung und Karte 2 Baumbestand),	
		aufgestellt durch Ingenieurbüro Hamann und Krah PartG mbH aus Dresden und Schulz	
		Umweltplanung aus Pirna (Grünordnungs-plan), 22.6.2022	
		[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten-, Archiv-	
		material und Datenbanken der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK	
		50-Erzebirge / Vogtland, Blatt Altenberg Nr. L5348, M. 1:50.000 und regionalgeologisch-	
		tektonische Gliederung Sachsens M. 1:1.000.000	
		3.2 Prüfergebnis	- die Hinweise werden bei der Erstellung des Umweltbe-
		Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zum	richtes berücksichtigt
		o. g. Vorhaben.	- die Begründung wird zur geologischen und hydrogeolo-
		Es wird empfohlen, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprü-	gischen Situation ergänzt, auch auf der Basis des er-
		fung und im Rahmen der weiteren Planungen die nachfolgenden Hinweise zu berück-	stellten Baugrundgutachtens
		sichtigen.	
		3.3 Hinweise	
		3.3.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet	
		Regionalgeologisch wird das Plangebiet nach [3] in den Osterzgebirgischen Eruptiv-	
		komplex eingeordnet. Der Festgesteinsuntergrund des Plangebietes wird von magmati-	
		schem, grobporphyrischem Mikrogranit (Typ Altenberg) aus der Zeit des Oberkarbon ge-	
		bildet. Das Festgestein liegt an seiner Oberfläche verwittert bis zersetzt mit Lockerge-	
		steinseigenschaften vor. Die Verwitterungszone wird durch eiszeitlich abgelagerten	
		Hangschutt überlagert. Das Plangebiet befindet sich außerdem aus hydrogeologischer	

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		Sicht innerhalb der Bach-Aue des Roten Wassers. Zuoberst werden im geologischen Profil Bachsedimente aus Auelehm mit Bachsand und ggf. Bachkies erwartet. Im Bereich baulicher Anlagen kommen lokal oberflächig anthropogene Auffüllungen vor, die die natürliche Schichtenfolge überlagern oder ersetzen. Die natürliche geologische Schichtung wird durch eine Mutterbodendecke abgeschlossen. Im Plangebiet ist oberflächennahes Talgrundwasser an die Bachkiese und -sande des Roten Wassers gebunden. Sie bilden einen lokal begrenzten Talgrundwasserleiter im Sinne eines Porengrundwasserleiters aus. Es ist mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen. Das Talgrundwasser steht erfahrungsgemäß in hydraulischem Kontakt zum Gewässer. Es unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Das tiefer anstehende, unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen. 3.3.2 Versickerungseignung	- zum Entwurf wurde ein Baugrundgutachten mit Versi-
		Bei einer angedachten Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass diese schadlos erfolgt und Vernässungserscheinungen oder Bodenerosionen auf den betroffenen Flächen sowie eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen werden können. Durch die Lage des Plangebietes innerhalb der fluviatilen Bachaue werden ungünstige Versickerungsmöglichkeiten prognostiziert. Für eine Planung unterirdischer Versickerungsanlagen müsste die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes standortkonkret geprüft und das mittlere Grundhochwasser berücksichtigt werden. Für eine langfristige Funktionsfähigkeit von Versickerungsanlagen verweisen wir auf die Einhaltung der Planungsgrundsätze und Untergrundanforderungen für Regenwasserversickerungsanlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 2005).	ckerungsuntersuchung erarbeitet, die Ergebnisse werden berücksichtigt - die Hinweise werden berücksichtigt und die Begründung diesbezüglich ergänzt
		3.3.3 Baugrunduntersuchungen Für die Planung von Neubauten und Erschließungsbauwerken empfehlen wir der potenziellen Bauherrschaft aufgrund der Lage in der Bachaue eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2. Insbesondere für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung sind Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserverhältnissen und notwendigen Bauwerksabdichtungen, der Standsicherheit, der Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahren sowie zu Kennwerten notwendig. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen. Versickerungsuntersuchungen können in die Baugrunduntersuchungen integriert werden.	zum Entwurf wurde ein Baugrundgutachten mit Versickerungsuntersuchung erarbeitet, die Ergebnisse werden berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht beschrieben

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		3.3.4 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG) Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung weisen wir darauf hin, dass geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen nach GeolDG dem LfULG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen sind (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG "ELBA.SAX" empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG). 3.3.5 Übergabe von Ergebnisberichten Wurden oder werden im Auftrag der Stadt Altenberg oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle um Zusendung der Ergebnisse an das LfULG und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.	das Baugrundgutachten wird im Rahmen der Entwurfsbeteiligung übergeben auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zu Bohranzeigeund Bohrergebnismitteilung ergänzt
		3.3.6 Geologische Daten Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus den geologischen Kartenblättern [3] ersichtlich. Auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse unter der Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de einsehen.	- nicht erforderlich
		3.3.7 Frostzonenkarte Nach der Karte der Frosteinwirkungszonen der RStO12 (Bundesanstalt für Straßenwesen: digitale Karte der Frosteinwirkungszonen in Deutschland, M. 1:750.000 in Verbindung mit den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012) befindet sich die Planungsfläche innerhalb der Frosteinwirkungszone III.	- Begründung wird diesbezüglich ergänzt
8	Sächsisches Oberberg- amt Freiberg 15.09.2022	Bergbauberechtigungen Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder "Erzgebirge" (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und "Altenberg DL" (Feldnummer 1698) der Deutsche Lithium GmbH, Am Junger-Löwe-Schacht 10 in 09599 Freiberg zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	 auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zur Lage innerhalb der Erlaubnisfelder ergänzt die Begründung wird diesbezüglich ergänzt
		Altbergbau, Hohlraumgebiete Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen . Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (IngGeologe, Baugrunding.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.	 auf dem Rechtsplan wird ein Hinweis zum Altbergbau und den empfohlenen Überprüfungen sowie der Mittei- lungspflicht ergänzt die Begründung wird diesbezüglich ergänzt

STADT ALTENBERG - Bebauungsplan ,Am Roten Wasser, Geising'
Auswertung der Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Fassung 22.06.2022

14/28

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück. Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.	
9	Landestalsperrenverwal- tung Betrieb Oberes Elbtal 20.09.2022	Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen und Gewässer , für welche der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) zuständig ist.	- nicht erforderlich
10	Staatsbetrieb Sachsen- forst Bärenfels 12.10.2022	Durch den Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" werden keine staatsforsteigenen Flächen berührt.	- nicht erforderlich
11	Industrie- und Handels- kammer Dresden 06.10.2022	Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung. Seitens der Industrie- und Handelskammer Dresden bestehen dazu keine Bedenken . Planungsabsichten kammerzugehöriger Unternehmen, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden sollten oder diesem entgegenstehen, sind uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.	- nicht erforderlich
12	Eisenbahnbundesamt 12.10.2022	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebs- anlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnver- kehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Un- terlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben unter folgenden Bedingungen: Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsge- biet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6605 Heidenau - Altenberg (Erzgebirge) gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestands- schutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtli- chen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahn-	 für den Eisenbahnbetrieb planfestgestellte Flächen werden nicht überplant und sind im Geltungsbereich, der vor der parallel der Eisenbahnanlagen verlaufenden Straße endet, auch nicht enthalten daher können auch keine Einschränkungen für die Planung abgeleitet werden Baufelder befinden sich mehr als 50 m vom Bahngrundstück entfernt, Baumaßnahmen können Bahnflächen daher nicht beeinträchtigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen auf angrenzende Bahnanlagen und Emissionen wird auf dem Rechtsplan ergänzend hingewiesen DB Netz AG wurde beteiligt

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		betriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzun-	
		gen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser An-	
		lagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige	
		Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom	
		16.12.1988, Az. 4 C 48/86.	
		Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Re-	
		alisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Sub-	
		stanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr	
		gefährdet werden.	
		Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.	
		Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den aner-	
		kannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, tech-	
		nischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere sind	
		Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw.)	
		oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Vorhabens und zu Las-	
		ten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen.	
		Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuch-	
		tung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise hat der Bau-	
		herr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und	
		Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkom-	
		men.	
		Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt.	
		Mindestabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten. Weiterhin muss bei der Planung	
		die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbe- absichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage ist auszuschließen.	
		Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger	
		etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit ange-	
		hängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.	
		Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage	
		bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüs-	
		tung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Im-	
		missionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BlmSchG verwiesen. Ansprü-	
		che auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfra-	
		strukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-	
		Immissionsschutzverordnung.	
		Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der	
		Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin	
		und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise	
		betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitli- chen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf.	
l		Tonen i lachenbedan bei der omsetzung des o.g. vorhabens sowie im minblick auf ggl.	1

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden. Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, muss in diesem Verfahren auch die Infrastrukturbetreiberin und DB Immobilien Leipzig beteiligt werden.	
13	DB Immobilien AG 29.09.2022	Gegen den geplanten Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" der Stadt Altenberg bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Über-schwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsn	 auf angrenzende Bahnanlagen und Emissionen wird auf dem Rechtsplan ergänzend hingewiesen ein Schallgutachten wurde erarbeitet, Ergebnisse werden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt Baufelder befinden sich mehr als 50 m vom Bahngrundstück entfernt, Baumaßnahmen können Bahnflächen daher nicht beeinträchtigen

Nr.	Behörden / TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum	3	anguigi and anguiging and anguiging and anguiging and anguiging anguiging and anguiging and anguiging anguiging
14	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH 06.10.2022	Bebaungsplan keine Einwände oder Vorbehalte seitens der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVW GmbH) bestehen. Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass sich im angegebenen Baubereich (Flurstücke Nr. 378/3 und 391) keine Versorgungsanlagen befinden, welche durch die WVW GmbH bewirtschaftet werden. Für das Flurstück Nr. 391 wurde die Herstellung eines Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer beantragt und gebaut. Der Hausanschlusse endet im Wasserzählerschacht auf dem Flurstück Nr. 393/2. Die Lage der Kundenanlage ist der WVW GmbH nicht bekannt und deshalb nicht eingetragen. Anschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz für das Flurstück Nr. T. v. 378/3 sind prinzipiell möglich. Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu gegebener Zeit ein Antrag beim Versorgungsunternehmen zu stellen. Die WVW GmbH berechnet die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses pauschal. Grundlage hierfür ist das Preisblatt Wassertarif. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrorgan. Der Hausanschluss wird entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude verlegt. Abhängigkeit der Länge des Hausanschlusses kommen folgende Pauschalen (brutto) gemäß Preisblatt Wassertarif zum Tragen: bis 5 m - 1.367,71 € / Stück größer 5 m bis 10 m - 1.914, 79 € / Stück größer 5 m bis 10 m - 1.914, 79 € / Stück Ist der Hausanschluss länger als 15 m, ist an der ersten Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zur Versorgungsleitung ein Schacht zur Unterbringung der Messeinrichtung zu errichten. Sollten weitere Fragen auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Herr Lehnert, Telefon (0351) 64804-40). Die AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingung	 Begründung wird bezüglich der Trinkwasserversorgung aktualisiert Belastung des Zufahrtsweges auf Flurstück 390/2 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Eigentümer etc. von Flurstück 391 ist über entsprechende Festsetzung vorbereitet Hinweise zu Hausanschlüssen betreffen Erschließung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens und werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
15a	Sachgebiet Abwasser- entsorgung der Stadt Al- tenberg 06.10.22	Die abwassertechnische Erschließung im Geltungsbereich des B-Plans ist dabei für die einzelnen Grundstücke gesichert. Für das Flurstück 391 der Gemarkung Geising könnte dabei eine Druckleitung über die Flurstück 392 und 393/2 der Gemarkung Geising errichtet werden. Somit kann das Flurstück 391 der Gemarkung Geising an unsere öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Eine dezentrale Schmutzwasserentsorgung ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht vorgesehen. Für das Flurstück 378/3 der Gemarkung Geising könnte dabei ein einfacher Hausanschlussschacht mit einer entsprechenden Verbindungsleitung (Freispiegel) zu unserem bestehenden öffentlichen Schmutzwasserschacht errichtet werden. Eine weitere Alternative wäre, die privaten Grundstücksentwässerungsleitungen an den bestehenden Schmutzwasserschacht anzubohren. Somit kann auch das Flurstück 378/3 der Gemarkung Geising an unsere öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Eine dezentrale Schmutzwasserentsorgung ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept ebenfalls nicht vorgesehen. Somit gibt es seitens der Stadt Altenberg, Sachgebiet Abwasserentsorgung keine Belange gegen den oben genannten Bebauungsplan. Im Anhang zu dieser E-Mail finden Sie einen entsprechenden Lageplan, wo die oben genannten Möglichkeiten zur abwassertechnischen Erschließung eingezeichnet sind. Wie gerade eben telefonisch besprochen, teilt Ihnen die Stadt Altenberg, Sachgebiet Abwasserentsorgung zu der Thematik Oberflächenentwässerung für den im Betreff genannten Bebauungsplan folgendes mit: Grundsätzlich ist das anfallenden Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken ortsnah zu versickern. Für das anfallende Oberflächenwasser wird im genannten Bereich kein separater Kanal in Form von einem Regen- oder Mischwasserkanal vorgehalten. Für die Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer "Rotes Wasser" wäre eine	Begründung wird bezüglich der Abwasserentsorgung aktualisiert zum Entwurf wurde ein Baugrundgutachten mit Versickerungsuntersuchung erarbeitet, die Ergebnisse werden berücksichtigt, mit der unteren Wasserbehörde sind bereits Abstimmungen erfolgt, die Begründung wird diesbezüglich aktualisiert
16	Compindowahrlaitar	wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Fraglich ist, ob diese durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erteilt werden würde. Deshalb ist vorerst davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken ortsnah versickert werden muss.	
16	Gemeindewehrleiter Herrn Jan. Büschel		
17	Zweckverband Abfall- wirtschaft ,Oberes Elb- tal' 13.10.2022	In den Planungsgebieten gibt es keine Anlagen , die sich in der Inhaberschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal befinden. Gegen die Planungen in den vorliegenden Fassungen haben wir keine Bedenken . Die Abfallbehälter sind am jeweiligen Entsorgungstag an der "Altenberger Straße" bereitzustellen. Auf den Grundstücken ist ausreichend Stellfläche für Abfallsammelbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu auch unser Infoblatt.	- Begründung wird bezüglich der Abfallentsorgung aktualisiert

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.	
18	Technische Dienste Altenberg 12.09.2022	Am Rand des geplanten B-Planes "Am Roten Wasser, Geising" betreibt die Technische Dienste Altenberg GmbH im Auftrag der Stadt Altenberg eine öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage. Bitte teilen Sie uns mit, wenn hier Änderungen/Erweiterungen erforderlich sein sollten. Die Lage der Leuchten können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Weitere Belange der Technische Dienste Altenberg GmbH werden nicht berührt. Noch eine Anmerkung: Laut Geoportal Sachsen handelt es sich bei dem betroffenen Flusslauf um das "Schwarzwasser" und nicht das "Rote Wasser", welches etwas weiter unterhalb mit Vereinigung von "Schwarzwasser" und "Hüttenbach" beginnt.	 die Straßenbeleuchtungsanlage ist von der Planung nicht betroffen nach Rücksprache mit dem Bauamt der Stadt Altenberg ist die Bezeichnung 'Rotes Wasser' im Planbereich kor- rekt
19	Deutsche Telekom Technik GmbH 27.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Andressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.	 Telekommunikationsleitungen befinden sich innerhalb des Plangebietes, mit Ausnahme einer Querung der Zufahrt auf dem Flurstück 390/2, nicht, sie verlaufen im Osten der östlich angrenzenden Straße bzw. im Süden der südöstlich angrenzenden Altenberger Straße / S 178 Begründung wird bezüglich der Telekommunikationsversorgung und des Leitungsbestandes aktualisiert weitere Hinweise betreffen Erschließung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens und werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
	Datum		
		Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht ge-	
		sichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht	
		des Wegebaulastträgers/ Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikations-	
		gesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzier-	
		ten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfra-	
		strukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen	
		Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikations-	
		netze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets si-	
		cherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.	
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung	
		mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es not-	
		wendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplange-	
		biet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schrift-	
		lich angezeigt werden.	
		Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:	
		In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausrei-	
		chende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbrin-	
		gung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter	
		Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie	
		dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestab-	
		stände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.	
		Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung	
		und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	
		Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind	
		die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koor-	
		dinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berück-	
		sichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Tele-	
		kommunikationslinien verhindert werden.	
		Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.	
		Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische	
		Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile	
		einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzu-	
		stellen:	
		- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom	
		Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB ein-	
		geräumt wird;	
		- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird,	
		vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungs-	
		vertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;	

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter <https: trassenauskunftkabel.telekom.de=""> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</https:>	
20	Sachsen Energie AG 21.09.2022	Strom Im angefragten Bereich befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen wird zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Eine Veränderung von Höhenlagen ist nicht gestattet. Zur Verlegtiefe können wir keine Angaben machen, diese ist von Ihnen durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln. Im gesamten Bereich der Kabelanlagen ist Handschachtung erforderlich. Von den dargestellten Niederspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5 m zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unseres Freileitungsstützpunktes ist dessen Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Ihr Ansprechpartner während der Bauphase ist Herr Glänzer, Tel.: +49 351 5630-50283. Ist für eine Bebauung eine Umverlegung von Anlagen erforderlich, ist diese rechtzeitig schriftlich zu beantragen und vom Antragsteller kostenmäßig zu tragen. Ansprechpartner ist Herr Stache, Tel.: +49 351 5630-21254. Zur Beantragung des Strom-Netzanschlusses beachten Sie bitte die beiliegende Anmeldung. Ansprechpartner ist Herr Hebelt, Tel.: +49 351 5630-21248. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.	 Mittelspannungskabel verlaufen im Süden der südöstlich angrenzenden Altenberger Straße / S 178 sowie in der südlich angrenzenden Zufahrtsstraße, diese werden von der Planung nicht berührt Niederspannungskabel verlaufen über das Flurstück 378/3, hier ist voraussichtlich eine Umverlegung erforderlich, und weiter über die Straße parallel der Bahnanlage (Flurstück 415/3) sowie abzweigend über den Zufahrtsweg Flurstück 390/2 die Lage von Kabel einschließlich Schutzstreifen wird in der Planzeichnung ergänzt, ein entsprechender Hinweis auf den Leitungsbestand, erforderliche Erkundungsmaßnahmen etc. werden auf dem Rechtsplan ergänzt die erforderliche Umverlegung wird parallel abgestimmt Begründung wird zur Stromversorgung und zum Leitungsbestand aktualisiert
		Gas im Baugebiet befinden sich Nieder- und Hochdruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH.	 eine Hochdruckgasversorgungsleitung verläuft südlich, südöstlich und östlich in den an das Plangebiet angren- zenden Straßen

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		Die Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Plan. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden. Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in dem Plan abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen. Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden. Unsere Stellungnahme für Ihr Vorhaben gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Uwe Fischer.	die Lage der Leitung einschließlich Schutzstreifen wird in der Planzeichnung ergänzt, ein entsprechender Hinweis auf den Leitungsbestand, erforderliche Erkundungsmaßnahmen etc. werden auf dem Rechtsplan ergänzt Begründung wird diesbezüglich ergänzt
21	GDMcom GmbH 19.09.2022	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber - Hauptsitz - Betroffenheit - Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Anhang - Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH	- nicht erforderlich

STADT ALTENBERG - Bebauungsplan ,Am Roten Wasser, Geising'
Auswertung der Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Fassung 22.06.2022

23/28

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
22	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Außenstelle Dresden 13.10.2022	Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht. Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement erfolgt.	- nicht erforderlich
23	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben Haupt- stelle Portfoliomanage- ment		
24	Evangelisch-Lutheri- sches Landeskirchen- amt Dresden		
25	Bistum Dresden-Meißen		
26	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sach- sen e.V. 13.10.2022	Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Am Roten Wasser, Geising" der Stadt Altenberg in der Fassung vom 22. Juni 2022 nicht zu . Begründung: 1. Die Stadt Altenberg beabsichtigt das Baurecht für eine Ergänzung der angrenzenden	Behandlung der einzelnen Sachverhalte nachfolgend nicht erforderlich
	10.10.2022	Wohnbebauung durch den Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" herzustellen. So soll unter der Maßgabe einer Ortsabrundung beidseits des Gewässers Rotes Wasser eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden. Westlich und östlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Osterzgebirge" an.	auf angrenzendes Landschaftsschutzgebiet wurde auch auf dem Plan bereits hingewiesen

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		2. Der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. wird im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan wird nicht zugestimmt. Im Rahmen des beabsichtigten regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahrens mit Umweltprüfung und Umweltbericht kann nach dem gegenwärtigen Stand nicht beurteilt werden, ob und welche ggf. erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" hervorgerufen werden könnten. a) Der der anerkannten Naturschutzvereinigung Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. noch nicht vorliegende Umweltbericht, lässt eine Beurteilung derzeit nicht zu. Ob Umweltschutzgüter erheblich beeinträchtigt werden, kann anhand des vorgelegten Grünordnungsplanes (bestehend aus Karte 1 Bestandsbewertung) und Karte 2- Baumbestand) auch unter Heranziehung der Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan "Am Roten Wasser, Geising" in der Fassung vom 22. Juni 2022 gegenwärtig nicht beurteilt werden. Die Unterlagen lassen insofern keine umfassende Gesamtbetrachtung zu.	wie in der Begründung beschrieben, wird die Umwelt- prüfung zum Entwurf durchgeführt und in einem Um- weltbericht, der der Begründung zum Entwurf beigefügt wird, dokumentiert
		b) Hinzu kommt, dass ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bisher nicht erstellt wurde. Dieser ist hier zwingend zur Beurteilung der Lage erforderlich. Die unter Unterpunkt 4 (Umweltbelange) der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Am Roten Wasser, Geising" in der Fassung vom 22. Juni 2022 vage formulierte Äußerung Inwieweit ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich ist, wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt." wird der hohen Relevanz der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gerecht. Lediglich diese ermöglicht es einer anerkannten Naturschutzvereinigung sich ein tatsächliches Bild über etwaige mögliche Schutzverstöße zu machen. Auf diese kann hier seitens des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. v; nicht verzichtet werden.	 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde zum Entwurf erstellt und die Ergebnisse berücksichtigt und in den Unterlagen beschrieben dieser wird im Rahmen der Entwurfsbeteiligung zur Verfügung gestellt
		c) Gleichermaßen ist eine Bewertung der Lage hinsichtlich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes "Oberes Osterzgebirge" sowie der nordwestlich angrenzenden Wiese auf den Flurstücken 390/2 und 394 der Gemarkung Geising gegenwärtig nicht möglich. Bei dem letztgenannten Gebiet handele es sich nach Unterpunkt 4 (Umweltbelange) der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Am Roten Wasser, Geising" in der Fassung vom 22. Juni 2022 um ein geschütztes Biotop i. S. e. "Bergwiese" (Biotop Nr. § 10245). Diesbezüglich wird a. a. O. ausgeführt, dass der weitere Umgang mit der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf abgestimmt werde. Folglich stellt sich auch hier die Informationslage derart dar, dass mangels Kenntnis des konkreten weiteren Vorgehens der unteren Naturschutzbehörde, keine Stellung bezogen werden kann. d) Eine Positionierung kann daher erst im weiteren Verfahren erfolgen.	 Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt, Bergwiese grenzt an bereits bestehende Zufahrt, Ausbau der Zufahrt ist nicht vorgesehen, Bergwiese selbst befindet sich außerhalb des Plangebietes Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan behandeln dieses Thema
		e) Es sei insoweit jedoch bereits heute auf Folgendes hingewiesen: aa) Die Kommune bleibt jeglicher Begründung hinsichtlich der Behandlung des Plange- bietes als Hochwasserentstehungsgebiet i. S. d. § 76 SächsWG schuldig. Dies ist nicht nachvollziehbar. Denn die Stadt Altenberg erwähnt gerade unter Unterpunkt 1.2	- Planung berücksichtigt zum Entwurf die Lage des Plan- gebietes im Hochwasserentstehungsgebiet noch vertief- ter - Versiegelungsgrad wird begrenzt, Versickerung wird soweit möglich festgesetzt, fast vollständiger Baumerhalt

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		(Planungsziele), dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes u. a. die Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere Hochwasserschutz, angestrebt werde. Die Auseinandersetzung mit dem Hochwasserschutz beschränkt sich vielmehr auf die schlichte Nennung unter Unterpunkt 3.2 (Regionalplanung): "Im Regionalplan sind darüber hinaus zu Geising unter anderem folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten: [] Hochwasserentstehungsgebiet (Kap. 4.1.4)" Dies entspricht einer vollkommenen Negierung der oben ausgeführten angestrebten Berücksichtigung des Hochwasserschutzes als Planungsziel. Das Flurstück Nr. 691 (vermutlich gemeint 391) der Gemarkung Geising liegt im Hochwasserentstehungsgebiet "Geising-Altenberg". Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Regierungspräsidium Dresden zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes "Geising-Altenberg" vom 17. August 2006 (SächGVBI. 2006 Nr. 11 S. 478 vom 9. Oktober 2006) umfasst der Geltungsbereich der Verordnung nach dem Stand der Flurkarten das Gebiet der Gemeinde Geising vollständig und das Gebiet der Gemeinde Altenberg teilweise. Nach Anlage 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes "Geising-Altenberg" vom 17. August 2006 (SächGVBI. 2006 Nr. 11 S. 478 vom 9. Oktober 2006) - Flurstücksverzeichnis (Stand der Liegenschaftskarten: November 2005) wird in der Auflistung der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Flurstücke der Gemarkung Geising der Gemeinde Geising das Flurstück Nr. 391 aufgeführt. Demnach sei hier noch einmal auf die Vorschrift des § 76 SächsWG hingewiesen. Nach § 76 Abs. 2 SächsWG ist in Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.	Begründung wird diesbezüglich ergänzt Baugrund-/ Versickerungsuntersuchung ist zum Entwurf erfolgt, Unterlagen werden zur Niederschlagsentwässerung ergänzt, teilweise ist Versickerung möglich, teilweise nur gedrosselte Ableitung
		bb) Die Maßnahme nach Unterpunkt 4.2 des Teiles B - Textliche Festsetzungen zur Dachbegrünung wird begrüßt. Darin heißt es: "Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die Dächer von Garagen und Carports extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten." Diese Maßnahme erscheint dem Grunde nach geeignet die durch den Neubau der Wohnbauten eingetretene Grünflächendezimierung jedenfalls in Ansätzen zu mindern. Dennoch ist mit dem Begriff "extensiv" eine Wortwahl getroffen worden, welche die künftige konkrete Ausgestaltung lediglich erahnen lässt. Hier verbleibt insoweit ungerechtfertigt viel Spielraum bei der Umsetzung. Hier sollten die Maßnahmen konkretisiert werden, inwiefern die Dachbegrünung letztlich erfolgen werden. cc) Hinsichtlich Unterpunkt 8.1 (Artenschutz - Vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen) sei angemerkt, dass für den Fall der Verwendung von Bauzäunen auf eine 10 bis 15 cm hohe Lücke zwischen Boden und Zaun zu achten ist, um die Schädigung von Kriechtieren zu verhindern.	Festsetzung zur Dachbegrünung wird konkretisiert Hinweis zum Artenschutz wird auf dem Rechtsplan ergänzt

STADT ALTENBERG - Bebauungsplan ,Am Roten Wasser, Geising'
Auswertung der Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf Fassung 22.06.2022

26/28

Nr.	Behörden / TÖB Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
		dd) Im Übrigen erscheinen die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht, obwohl auch diesbezüglich eine abschließende Beurteilung nach gegenwärtigem Stand nicht erfolgen kann. Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.	nicht erforderlich Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen zum Entwurf wird nach dem Abwägungsbeschluss den Einwendern zugestellt
27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.		
28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lan- desverband Sachsen e.V.		
29	Landesverband Sächsischer Angler e.V.		
30	Landesjagdverband Sachsen e.V.		
31	Grüne Liga Sachsen e.V.		
32	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutsch- land e.V.		
33	Naturschutzbund Sachsen e.V. (NaSa)		

STADT ALTENBERG - Bebauungsplan ,Am Roten Wasser, Geising'
Auswertung der Stellungnahmen der am Planverfahren beteiligten Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf Fassung 22.06.2022

27/28

Nr.	Nachbargemeinden Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
N01	Stadtverwaltung Glashütte		
N02	Stadtverwaltung Dippoldis- walde		
N03	Stadtverwaltung Liebstadt 29.09.2022	Keine Belange	- nicht erforderlich
N4	Gemeindeverwaltung Hermsdorf/Erzgebirge		
N5	Stadtverwaltung Bad Gott- leuba-Berggießhübel 29.09.2022	Keine Belange	- nicht erforderlich

Nr.	Öffentlichkeit Datum	Inhalt der Stellungnahme	Umgang / Berücksichtigung im Entwurf
1	Öffentlichkeit 1 15.09.2022	Wie ich aus dem Altenberger Boten entnehmen konnte, wurde ein Teil meines Grundstücks in einen Bebauungsplan aufgenommen. Hierzu habe ich Fragen welche ich gerne beantwortet hätte. 1. Die Herkunft bzw. Ausfertigung des Flurstück-Plans, dargestellt im Altenberger Boten, entspricht meines Erachtens nach nicht den Tatsachen. Wie mir bisher bekannt ist stellen die Linien auf einem Flurstück-Plan die tatsächlichen Grundstücksgrenzen dar. Auf dem dargestellten Plan ist eine Linie / Grenze gezogen von FlNr. 394 Ecke zu FlNr. 391 Ecke. Diese Linie würde bedeuten das FlNr. 390/2 geteilt worden wäre. Hiervon ist mir nichts bekannt. Bis dato ist FlNr. 390/2 ungeteilt und der Wirtschaftsweg ca. 80 m lang Richtung Osten ist Bestandteil davon. Meine Frage, wer hat hier, unter welcher Maßgabe/Vorgabe, eventuell Tatsachen geschaffen ohne die betroffenen Eigentümer einzubinden?	Bekanntmachung umfasst räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches, basierend auf der aktuellen Katasterkarte, Ausschnitt im Amtsblatt ist verkleinert, maßgebend ist Darstellung im Bebauungsplan im Originalmaßstab von dem Flurstück 390/2 sind nur Teilflächen im Umgriff enthalten (Zufahrtsweg)
		2. Zur Einbindung meines Flurstücks 390/2, hier der ca. 80 m lange Wirtschaftsweg, in den Bebauungsplan, möchte ich wissen welche Planungen bzw. Maßnahmen hier im Hintergrund stehen, bzw. angedacht sind.	 der Wirtschaftsweg Flurstück 390/2 ist enthalten, um die Erschließung des Flurstückes 391 zu sichern, dies erfolgt mittels der Festsetzung von Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 391 zu belasten sind diesbezügliche Vorabstimmungen sind nach Kenntnis der Stadt Altenberg bereits erfolgt